

Änderung der Kantonsverfassung, Fassung vom 29.11.2022 für das Vernehmlassungsverfahren

2022_08_STA_Kantonsverfassung_KV_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 3 Kantonsgebiet ¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. ² Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke sowie Gemeinden gegliedert. ³ Zur Lösung besonderer Aufgaben können regionale Organisationen gebildet werden.	 ² Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke sowie Gemeinden gegliedert.
Art. 84 Zusammensetzung	

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
<p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.</p>	<p>² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville <u>Verwaltungsregion Berner Jura</u> wohnen.</p>
<p>Art. 93 Bezirksverwaltung</p> <p>¹ Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen für jeden Verwaltungskreis eine Regierungstatthalterin oder einen Regierungstatthalter.</p> <p>³ Das Gesetz legt die Aufgaben der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter fest.</p> <p>⁴ Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.</p> <p>⁵ Das Gesetz bezeichnet die Amtsbezirke.</p>	<p>Art. 93 Bezirksverwaltung <u>Dezentrale Verwaltung</u></p> <p>⁴ Das Gesetz <u>Es</u> bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, [TT. Monat JJJJ]

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: